

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Gästeführern

1. Stellung des Tourismusbüros Neschwitz

1.1 Das Tourismusbüro der Gemeinde Neschwitz ist ausschließlich Vermittler des Dienstvertrages zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem ausführendem Gästeführer.

1.2 Das Tourismusbüro haftet daher nicht für Leistungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Eine etwaige Haftung des Tourismusbüros Neschwitz bleibt hiervon unberührt.

2. Stellung des Gästeführers, anzuwendende Rechtsvorschriften

2.1 Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gästeführer und dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag § 611 ff. BGB Anwendung.

2.2 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Gästeführer und dem Tourismusbüro Neschwitz findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.

3. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

3.1 Mit seiner Buchung, die mündlich, schriftlich, per Fax oder per Email erfolgen kann, bietet der Gast dem jeweiligen Gästeführer, dieser vertreten durch das Tourismusbüro Neschwitz als rechtsgeschäftlicher Vertreter, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen verbindlich an.

3.2 Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als „Gruppenauftraggeber“ bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Bsp. Privatgruppe, Volkshochschule, Schule, Verein, Reiseveranstalter, Beherbergungsbetriebe) so ist dieser als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner des Tourismusbüros Neschwitz im Rahmen des Vermittlungsvertrages, bzw. des Gästeführers im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Gruppenauftraggeber trifft in diesem Falle die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.

3.3 Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Gruppenauftraggeber die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

3.4 Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die Bestätigung zustande, welche das Tourismusbüro Neschwitz als Vertreter des Gästeführers vornimmt. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Im Regelfall wird das Tourismusbüro Neschwitz, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast, bzw. dem Auftraggeber jedoch eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages unabhängig vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung.

4. Leistungen, Ersatzvorbehalt

4.1 Die geschuldete Leistung des Gästeführers besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

4.2 Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Gästeführung nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation des Tourismusbüros Neschwitz.

4.3 Auch im Falle der Benennung oder ausdrückliche Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.

4.4 Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit dem Tourismusbüro und/oder dem Gästeführer stehen, sind für das Tourismusbüro und den Gästeführer nicht verbindlich.

4.5 Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Tourismusbüro Neschwitz, für die aus Beweisgründen dringend die schriftliche Form empfohlen wird, die Änderungsgebühr beträgt 5 Euro pro Änderung.

4.6 Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und

vom Gästeführer nicht wider Treu noch Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen.

4.7 Angaben zur Dauer der Führungen sind Circa-Angaben.

5. Preise und Zahlung

5.1 Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

5.2 Die vereinbarten Preise sind auf eine Gruppengröße von max. 45 Teilnehmern für Themenführungen durch den Schlosspark und max. 25 Teilnehmern für Mühlenführungen bezogen und gelten für die vereinbarte und ausgeschriebene Führungszeit. Wird die Teilnehmerzahl überschritten oder die Führungszeit, im Einverständnis mit den Teilnehmern, beziehungsweise der Gruppe verlängert, kann eine entsprechende Mehrvergütung verlangt werden.

5.3 Eintrittsgelder, Verpflegungskosten und Fremdenverkehrsangaben sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Prospekte, Flyer, Schloss- und Parkführer, Kartenmaterial, Kosten von Führungen innerhalb von den Rahmen der Gästeführungen gesuchter Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

5.4 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird die vereinbarte Vergütung mit Beginn der Gästeführung in bar zahlungsfällig. Auf Wunsch kann bei Führungsbuchung mit dem Tourismusbüro eine Rechnungsstellung vereinbart werden. Schecks, Kredit- oder Schüsslerlandkarten werden nicht akzeptiert.

5.5 Soweit der Gästeführer zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes, bzw. des Auftraggebers begründet ist, besteht ohne vollständige Bezahlung vor Beginn der Führung kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen.

6. Nichtanspruchnahme von Leistungen

6.1 Nimmt der Gast, bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer oder dem Tourismusbüro Neschwitz vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

6.2 Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S.1 und 2 BGB):

a) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht

b) Der Gästeführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Kündigung und Rücktritt durch den Gast, bzw. den Auftraggeber

7.1 Der Gast, bzw. der Auftraggeber können den Auftrag nach Vertragsabschluss gegenüber dem Gästeführer, bzw. dem Tourismusbüro Neschwitz bis zu 3 Tage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kündigen. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine schriftliche Kündigung wird jedoch dringend empfohlen.

Eine Abbestellung ist auch möglich: per Fax (035933 – 32736) oder senden sie eine Email an tourismus@neschwitz.de

7.2 Soweit der Gästeführer zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage war und die Kündigung nicht von ihm, bzw. dem Tourismusbüro zu vertreten ist, sind der Gast, bzw. der Auftraggeber verpflichtet, im Falle des Rücktritts und der nicht Einhaltung der Abmeldefrist von 72 Stunden ein Ausfallhonorar von 100 Prozent zu zahlen.

8. Versicherungen

8.1 Dem Gast, bzw. dem Auftraggeber wird eine Reiserücktrittsversicherung ausdrücklich empfohlen.

9. Haftung

9.1 Für die Haftung des Tourismusbüros der Gemeinde Neschwitz wird auf 1.2 verwiesen.

9.2 Eine Haftung des Gästeführers für Schäden, die nicht Körperschäden sind ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden vom Gästeführer nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen wurde.

9.3 Der Gästeführer haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen und Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen und Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtverletzung des Gästeführers ursächlich oder mitverschuldet war.

9.4 Die Gemeindeverwaltung Neschwitz haftet auf Schadenersatz lediglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei eigenem, vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen,

soweit diese nicht selbst Leistungsträger sind. Bei Erfüllungsgehilfen als Leistungsträger ist jegliche Haftung der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen.

10. Führungszeiten, Obliegenheiten des Gastes

10.1 Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet diese Verspätung dem Gästeführer spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Gästeführer kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich und unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Gästeführer generell zur Absage der Führung.

10.2 Der Gast, bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers sind verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Gästeführer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige, sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Gästeführers ergebenden, Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

10.3 Zu einem Abbruch, bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

11. Verjährung

11.1 Vertragliche Ansprüche des Gastes, bzw. des Auftraggebers gegenüber dem Gästeführer oder dem Tourismusbüro der Gemeinde Neschwitz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gästeführers, bzw. des Tourismusbüros oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

11.2 Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

11.3 Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast, bzw. der Auftraggeber von Umständen, die den Anspruch begründen und dem Gästeführer, bzw. dem Tourismusbüro als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

11.4 Schweben zwischen dem Gast und dem Gästeführer, bzw. dem Tourismusbüro Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Gast oder der Gästeführer, bzw. das Tourismusbüro die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Gerichtsstand

12.1 Sobald eine vollständige Bezahlung vor Ort an den Gästeführer vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung.

12.2 Der Gast, bzw. der Auftraggeber kann Klagen gegen den Gästeführer bzw. das Tourismusbüro der Gemeinde Neschwitz nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.

12.3 Für Klagen des Gästeführers, bzw. des Tourismusbüros der Gemeinde Neschwitz gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes, bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der Gast, bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des Gästeführers, bzw. des Tourismusbüros der Gemeinde Neschwitz als Amts- und Verwaltungssitz.